Sehr geehrter Herr --, sehr geehrte Frau …,

die Urlaubszeit steht an und auch hier stellen sich viele Fragen, wie sich die Pandemie auf den Urlaub auswirkt.

Um Sie auf die arbeitsrechtlichen Folgen eines Urlaubes in Risikogebieten aufzuklären, haben wir folgende Informationen für Sie zusammengetragen:

1. **Unkritisch** ist derzeit ein Urlaub in Mitgliedsstaaten der EU (Ausnahme Schweden), den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.
2. Die anderen Länder sind weiterhin als Risikogebiete eingestuft, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) zu infizieren. Eine aktuelle Liste der Risikogebiete ist auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts zu finden:

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html>

Unabhängig davon bestehen derzeit bis zum 31.08.2020 befristete Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, die nicht identisch mit den RKI-Risikogebieten sind. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheit-fachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>

Nach Regelungen des Bundesministeriums für Gesundheit sind Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **verpflichtet, sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne zu begeben**.

*Bitte auswählen:*

*Da Sie Ihre Tätigkeit im Home-Office bzw. mobil verrichten können, müssen Sie bei einer möglichen Quarantäne Ihre vertraglich geschuldete Leistung uneingeschränkt erbringen und Sie haben Anspruch auf Ihr Entgelt.*

*Oder*

*Da die Möglichkeit von Home-Office oder mobilem Arbeiten nicht besteht können Sie bei einer symptomlosen Quarantänepflicht Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen. Während dieser Absonderung entfällt hierbei wegen § 326 I BGB grundsätzlich der Entgeltanspruch. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Quarantäne auf einer behördlichen Anordnung beruht. Sie dürfte zudem wie hier nicht einschlägig sein, wenn der Beschäftigte die Absonderung hätte vermeiden können*

Bitte informieren Sie sich vor Urlaubsantritt über das Reiseziel und verzichten Sie möglichst auf einen Aufenthalt in einem Risikogebiet. Sollten Sie dennoch Urlaub in einem der Risikogebiete gemacht haben, teilen Sie dies bitte unverzüglich und unaufgefordert vor Arbeitsantritt Ihrem Arbeitgeber telefonisch mit. Das Betreten der Dienststelle ist in diesen Fällen nicht gestattet. Dies gilt auch im Interesse des Gesundheitsschutzes der anderen Beschäftigten.

Wir wünschen dennoch eine schöne und erholsame Urlaubszeit und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen